

Satzung

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Die Interessengemeinschaft ist ein Verein und führt den Namen "Interessengemeinschaft der Unternehmer kleiner und mittlerer Betriebe e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster/Westfalen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die Interessengemeinschaft bezweckt die gemeinsame Wahrnehmung der sozialen Interessen ihrer Mitglieder, auch als Arbeitgeber, insbesondere auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung.
2. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf die Interessenwahrnehmung besteht nicht.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Die Interessengemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a) Unternehmer kleiner und mittlerer Betriebe aller Art,
 - b) freiberuflich Tätige, die gelegentlich wie Unternehmer kleiner und mittlerer Betriebe tätig werden,
 - c) Juristische Personen sowie Personenvereinigungen, deren Gesellschaftszweck in der Hauptsache im Betrieb kleiner und mittlerer Unternehmen besteht,
 - d) leitende Angestellte.
2. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; sie kann jedoch ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen;
 - b) durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - c) durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann,
 - wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
 - wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt,
 - wenn ein Mitglied seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs gerät.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Beitragspflicht

1. Zur Aufnahme hat das Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe des jeweiligen jährlich zu zahlenden Beitrages zu entrichten.
2. Über die Höhe des weiterhin zu zahlenden Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der erste Jahresbeitrag ist bei der Aufnahme fällig. Die Folgebeiträge sind jeweils am 2. Januar eines jeden Jahres fällig.
3. Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muß schriftlich an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift jedes einzelnen Mitgliedes ergehen und mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beantragen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Sie beschließt insbesondere über:

- a) die Bestellung, Entlastung und das Abberufen von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Höhe des jährlichen Beitrages (Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag),
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern, wobei die Kassenprüfer dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - d) jede Änderung der Satzung,
 - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
 - f) Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
4. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig, jedoch beschränkt auf die Vertretung von drei anderen Vereinsmitgliedern. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit sie nicht eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins betrifft.
 5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und vom Protokollführer gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch den Vorstand ein Amtsnachfolger bestellt werden.
4. In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung

zugewiesen worden sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Erstellen des Haushaltsplans für das künftige Geschäftsjahr.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer anstellen, der an die Weisung des Vorstandes gebunden ist.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Ersten Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Vierfünftelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung, es soll gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.